

UNTERRICHTEN IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Erwachsenenbildner/innen leiten Kurse und Seminare in der beruflichen und persönlichen Weiterbildung, führen Veranstaltungen zu Erziehungs- und Beziehungsfragen durch, leiten Freizeitkurse oder haben eine Führungsfunktion in Organisationen für Ausbildungs-, Entwicklungs-, Beratungs-, und Evaluationsaufgaben.

Sie besitzen ein bestimmtes Fachwissen und erwerben sich dazu einen methodisch-didaktischen Abschluss. Die Grundstufe SVEB-Zertifikat wird bereits von vielen Bildungsanbietern (z. Bsp. Sprachschulen) verlangt, wenn man dort unterrichten möchte. Es wird von der Kommission für Qualitätssicherung des Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB verliehen nach Absolvierung eines ca. 14-tägigen Kurses und weiteren Auflagen (vgl. Tabelle). Mehr als hundert Institutionen, anerkannt vom SVEB, führen im Baukastensystem solche berufsbegleitenden Ausbildungen durch. Dazu gehören neu auch Hochschulen, welche sie als CAS (Certificate of Advanced Studies) anbieten.

Die Kurse sind entweder auf eine spezifische Berufsgruppe zugeschnitten (z.B. Personen aus Gesundheitsorganisationen), in einen fachlichen Ausbildungsgang integriert (z. Bsp. Gestaltungspädagogik, Sprachunterricht) oder allgemein zugänglich für Personen mit unterschiedlichem fachlichen Hintergrund.

Je nach Ziel kann auf der Grundstufe (SVEB-Zertifikat) weiter aufgebaut werden.

Stufe	Ausbildung	Lernziel	Voraussetzung für Abschluss
1	SVEB-Zertifikat	Kursleitung im vorgegebenen Rahmen	Ca. 14 Kurstage Zweijährige Praxiserfahrung im Ausbildungsbe- reich erforderlich (mindestens 150 Stunden)
2	Ausbilder/in mit eidg. Fachausweis (Berufs- prüfung BP)	Autonome Kursleitung und -entwicklung im Fachbereich	Ca. 37 bis 40 Kurstage 4 Jahre Praxiserfahrung erforderlich (mind. 300 Stunden)
3	Diese Stufe verfügt über 2 Profile: • Ausbildungsleiter/in mit eidg. Diplom Höhere Fachprüfung (HFP)	Führungsfunktion im Umfeld einer Bildungs- institution, einer Organisation oder eines Betriebes – «Manager» im Bildungsumfeld	Ca. 3 Semester Kurs 4 Jahre Praxis erforderlich (mind. 2000 Stunden, davon 500 in leitender Funktion)
	• Dipl. Erwachsenenbildner/in HF	Spezialistentätigkeit oder Stabsfunktion in einem institutionellen Umfeld oder als selbst- ständig Erwerbende – «Ingenieure» im Bildungs- umfeld	1 bis 3 Jahre Ausbildung, je nach Vorbildung Mind. 75 Lektionen Ausbildungspraxis bis zum Abschluss

Ausbildungsinstitutionen:

www.alice.ch/ada ► Anerkannte Angebote

Für Erwachsenenbildner/in HF: www.aeb.ch, www.self.ch

Masterstudium in Erwachsenenbildung:

Master of Arts in Educational Sciences. In diesem Masterstudiengang ist der Schwerpunkt Erwachsenenbildung wählbar.

Für die Zulassung ist ein Bachelor erforderlich.

Weitere Informationen: <http://paedagogik.unibas.ch/studium/master-studiengang-educational-sciences/>

Weitere Angebote der Hochschulen:

MAS in Adult and Professional Education: www.mas-a-p-e.phz.ch

MAS in gestione della formazione: www.magf.usi.ch/

DAS – Formateur d'adultes: www.unige.ch/formcont/dufa-cedasf.html

Maitrise en Sciences de l'Education, orientation formation des adultes: www.unige.ch/fapse/lesetudes/formations/maitrises/fa.html

UNTERRICHTEN IN DER BERUFSBILDUNG

Ob Sie als praktizierende Köchin im Nebenamt Berufskunde unterrichten oder Französisch an Berufsfachschulen erteilen möchten: Zur beruflichen Bildung gehören die drei Lernorte **Berufsfachschule**, **überbetrieblicher Kurs** und der **Lehrbetrieb**. Das Berufsbildungsgesetz legt fest, dass die angehenden Berufsbildungsverantwortlichen betriebliche Praxiserfahrung, eine fachliche Ausbildung (z.B. Krankenpflege, Sprachen) und eine spezifisch berufspädagogische (methodisch-didaktische) Ausbildung mitbringen. Diese berufspädagogischen Qualifikationen holen Sie sich in entsprechenden, berufsbegleitenden Ausbildungsgängen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die berufspädagogischen Lernstunden unterscheiden sich beträchtlich, ob man den Unterricht im Hauptamt (1800 oder 600 Stunden) oder im Nebenamt (300 Stunden) erteilen will.

Wer hauptamtlich in der Berufsbildung tätig sein will, muss zu mindestens 50 Prozent als Lehrperson arbeiten. Das ist faktisch ein Berufswechsel, während jene, die im Nebenamt unterrichten, weiterhin in ihrem angestammten Beruf bleiben.

Die Institutionen, welche die Ausbildungsgänge anbieten, erhöhen teilweise die Mindestanforderungen des Bundes. Bei Beginn einer Ausbildung sind vorhandene Unterrichtserfahrung üblich oder Voraussetzung. Informieren Sie sich direkt bei den Anbietern.

Alle Ausbildungen sind berufsbegleitend: bei den Lehrgängen, die 1800 Lernstunden verlangen, ist mit 2 bis 4 Jahren zu rechnen, bei den übrigen 1 bis 2 Jahre.

BEZEICHNUNG DER BILDUNGSGÄNGE (nicht einheitlich)	MINDESTVORAUSSETZUNG (gemäss Berufsbildungsverordnung BBT) Die Ausbildungsinstitutionen können höhere Anforderungen verlangen!
Berufsbilder/innen in Lehrbetrieben (ehemals: Lehrmeister/in)	– Lehrabschluss in dem Gebiet, in dem sie ausbilden* – 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet – Berufspädagogische Qualifikation: 100 Lernstunden (oder: 40 Kursstunden)
Berufsbilder/innen ÜK (in überbetrieblichen Kursen und anderen dritten Lernorten)	– Höhere Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten* – 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet – Berufspädagogische Qualifikation: • 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit • 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit
Berufsfachschullehrer/innen Berufskundlicher Unterricht	– Höhere Berufsbildung oder Abschluss Hochschule – Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten – Berufspädagogische Qualifikation: • 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit • 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit
Berufsfachschullehrer/innen Allgemein bildender Unterricht (ABU)	– Hochschulstudium oder Lehrbefähigung für die obligatorische Schule – Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten – 1800 Lernstunden berufspädagogische Qualifikation
Berufsfachschullehrer/innen Fachunterricht(Lehrer/in) in der Berufsmaturi- tät sowie in Sprachen und in Wirtschaftsfä- chern (im Handel und Detailhandel)	– Hochschulstudium – Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten – Gymnasiale Lehrbefähigung plus 300 Lernstunden berufspädagogische Qualifikation oder – 1800 Lernstunden berufspädagogische Qualifikation
Lehrkraft/Dozent/in an Höheren Fachschulen	– Entsprechender Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule – Berufspädagogische Qualifikation: • 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit • 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit

*oder gleichwertige Qualifikation

Suche nach Ausbildungsanbieter:

www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung ► Eidg. Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ► Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche ► Anerkennungsverfahren (PDF)

oder: www.berufsberatung.ch ► Laufbahn ► Weiterbildungsangebote

Nachqualifikationen:

Lehrpersonen, die mehr als fünf Jahre unterrichten und die berufspädagogische Qualifikation erwerben möchten, informieren sich hier: www.ehb-schweiz.ch

DURCHLÄSSIGKEIT ZWISCHEN BERUFS- UND ERWACHSENENBILDUNG

Die Erwachsenenbildung (= andragogische Ausbildungen) und die berufspädagogischen Ausbildungen sind zwei verschiedene «Schiene», die viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Der AdA-Baukasten erarbeitete zusammen mit dem BBT eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen den beiden Bildungssystemen. Es gibt heute integrierte Angebote, die zu einem Doppelschluss führen und Ergänzungsangebote, die nach dem Berufsbildungsabschluss den AdA-Abschluss ermöglichen. Die Berufsbildungsinstitutionen rechnen die AdA-Abschlüsse in der Regel in angemessenem Rahmen an.

Angehende Bildungsverantwortliche, die bereits eine methodisch-didaktische Qualifikation aufweisen, können sich teilweise etwas anrechnen lassen. So muss z. Bsp. eine Person mit dem Diplom Erwachsenenbildung HF, die an einer Höheren Fachschule unterrichten möchte, in didaktischer Hinsicht nichts mehr nachholen. Am besten lässt man sich von den Ausbildungsinstitutionen beraten!

(vgl. auch Liste des BBT: www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung ► Eidg. Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ► Gleichwertigkeit von Qualifikationen ► Pdf «Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen»)